



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 13.11.1995

KOM(95) 539 endg.

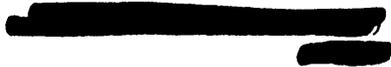
95/0271 (CNS)

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Änderung der Entscheidung des Rates vom 23. November 1994 über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Bereich der Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen (1994-1998)

(von der Kommission vorgelegt)



BEGRÜNDUNG

1. Die Kommission hat sich in ihrer Mitteilung KOM(95) 190 vom 16.05.1995 an den Rat und an das Europäische Parlament für eine Wiedereingliederung der Aktivitäten der INTAS in die Kommission ausgesprochen.
2. Die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten befürwortete eine Weiterführung der INTAS in ihrer derzeitigen Form. Auch das Europäische Parlament hat sich für eine Fortführung der INTAS und für eine Stärkung des Wissenschaftlichen Rates ausgesprochen.
3. Diese Meinungsunterschiede bestehen seit über einem Jahr, und es ist zu befürchten, daß durch sie die gesamte wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit Osteuropa blockiert wird.
4. Der vom Vorsitz vorgeschlagene Kompromiß besteht aus folgenden Elementen:
 - vorübergehende Verlängerung des Mandats der INTAS bis zum Ende des vierten Rahmenprogramms;
 - Erklärung, daß es sich hierbei nicht um einen Präzedenzfall für andere Bereiche der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Drittländern handelt;
 - Vetorecht der Kommission in Vertretung der Gemeinschaft in der Generalversammlung;
 - den Vorsitz in der Generalversammlung der INTAS übernimmt in Vertretung der Gemeinschaft die Kommission;
 - Finanzierung aus Gemeinschaftsmitteln in Höhe von bis zu etwa 50 % der für die neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion (NUS) vorgesehenen Mittel. Das sind 12-15 Mio. ECU/Jahr¹.

Dieser Kompromiß stärkt die Rolle der Kommission innerhalb der INTAS und versetzt sie in die Lage, ihren Verpflichtungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verwendung der von ihr für die INTAS bereitgestellten Finanzmittel nachzukommen. Diese gestärkte Position und die in der Satzung der INTAS bereits festgelegten Rechte (z.B. das Recht der Kommission, einen Rechnungsprüfer einzusetzen, sowie das Recht der Kommission und des Rechnungshofes, die Verwendung der von der Gemeinschaft bereitgestellten

¹ Die für die mittel- und osteuropäischen Länder und für die NUS zur Verfügung stehenden Mittel belaufen sich während der Laufzeit des vierten Rahmenprogramms auf durchschnittlich etwa 60 Mio. ECU/Jahr.

40-50 % dieser Mittel sind für die NUS bestimmt.

Die genaue Aufteilung zwischen den MOEL und den NUS steht noch nicht fest.

████████████████████
████████████████████

Finanzmittel nach der Haushaltsordnung der Europäischen Gemeinschaften zu kontrollieren) bieten eine hinreichende Gewähr für die Erreichung der Ziele der Gemeinschaft, wie sie in dem spezifischen Programm "Internationale Zusammenarbeit" und in der Haushaltsordnung ("Wirtschaftlichkeit") festgeschrieben sind.

5. Juristisch tendiert der Rat gegenwärtig zu einer Lösung, die darin besteht, das Mandat der INTAS durch "Schlußfolgerungen" oder durch einen "Beschluß" - ohne vorherigen Vorschlag der Kommission - zu verlängern.
6. Die Kommission hat sich für einen Vorschlag für einen Beschluß nach Artikel 189 und Artikel 130 i Absatz 4 EG-Vertrag ausgesprochen.

Der Vorschlag für diesen Beschluß wird hiermit vorgelegt.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom ...

zur Änderung der Entscheidung des Rates vom 23. November 1994 über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Bereich der Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen (1994-1998)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 i Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anbetracht der Globalisierung der FTE-Aktivitäten muß die Europäische Gemeinschaft eine internationale Strategie zur wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit entwickeln und umsetzen, die mit den Zielsetzungen des Vertrags im Einklang steht. Die Kommission hat eine Mitteilung über die Perspektiven für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung vorgelegt.

Es ist wichtig, die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion (NUS) vor dem Hintergrund eines übergreifenden Umgestaltungsprozesses in diesen Ländern fortzuführen und somit zur Stabilisierung ihres wissenschaftlichen Potentials beizutragen.

Am 18. Mai 1995 legte die Kommission eine Mitteilung über die Perspektiven für die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion und insbesondere über die Beteiligung der Gemeinschaft an der internationalen Vereinigung zur Förderung der Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern der neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion (INTAS) vor⁴. Die Analyse dieser Mitteilung muß im Rahmen der Prüfung der Mitteilung der Kommission über die Perspektiven für die internationale Zusammenarbeit fortgeführt werden.

Die Entscheidung 94/807/EG des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Bereich der Zusammenarbeit mit

¹ ABl. Nr.

² ABl. Nr.

³ ABl. Nr.

⁴ Dok. 7641/95 RECH 67 NIS 65.

[REDACTED]

Drittländern und internationalen Organisationen⁵ bestätigt, daß sich die Gemeinschaft während der Pilotphase bis Ende 1995 an INTAS beteiligt, und daß eine Beteiligung der Gemeinschaft an INTAS über den 31. Dezember 1995 hinaus von einem entsprechenden Beschluß des Rates abhängt.

Das Europäische Parlament befürwortet in seiner EntschlieÙung vom ... eine Fortföhrung der Beteiligung der Gemeinschaft an INTAS über 1995 hinaus und bis zum Ende des Vierten Rahmenprogramms. Die Effizienz und Transparenz der INTAS-Verfahren muß grundlegend verbessert werden. Deshalb sind die derzeitigen Bemöhungen der Generalversammlung von INTAS, die Funktionsfähigkeit von INTAS zu verbessern, sehr zu begrüÙen.

Ohne daß hierdurch ein Präzedenzfall für laufende oder zukünftige spezifische Programme für Forschung und Entwicklung geschaffen wird, könnte die Aktion bis zum Abschluß des Vierten Rahmenprogramms und des einschlägigen spezifischen Programms (31. Dezember 1998) verlängert werden, vorausgesetzt, daß die genannten Verbesserungen - insbesondere eine Änderung der Satzung der INTAS, so daß die Beteiligung der Gemeinschaft stärker herausgestellt wird - umgesetzt werden.

Die Kommission wird einheitliche Verfahren für den Ablauf der internationalen Forschungszusammenarbeit in künftigen Rahmenprogrammen vorschlagen.

Der INTAS soll auch weiterhin eine angemessene, regelmäßige Förderung aus Gemeinschaftsmitteln gewährt werden. Es ist wichtig, die Finanzierungsgrundlagen der INTAS zu erweitern und vor allem zusätzliche Beiträge anzuwerben.

Bei der Finanzierung von Aktivitäten der INTAS aus Gemeinschaftsmitteln ist die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit in anderen Regionen, die für die Gemeinschaft von strategischer Bedeutung sind, insbesondere in Mittel- und Osteuropa und im Mittelmeerraum, zu berücksichtigen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I der Entscheidung Nr. 94/807/EG des Rates erhält in Teil A.2, "Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas und den neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion", der Absatz, der mit den Worten "Kooperation im Rahmen der internationalen Vereinigung zur Förderung der Zusammenarbeit ..." beginnt und mit den Worten "... sofern der Rat einen entsprechenden Beschluß faÙt" endet, folgenden Wortlaut:

- "- Beteiligung der Gemeinschaft an der internationalen Vereinigung zur Förderung der Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern der neuen unabhängigen Staaten der

⁵ ABl. Nr. L 334 vom 22.12.94, S. 109.

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Verlängerung des Mandats der Internationalen Vereinigung zur Förderung der Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern der neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion (INTAS).

2. HAUSHALTSLINIE UND TITEL

B6-7211

Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 130 i Absatz 4 EG-Vertrag

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Verlängerung des Mandats der Vereinigung INTAS zur Förderung der wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit mit den neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion, insbesondere im Rahmen der Stabilisierung des FTE-Potentials durch Förderung der Wissenschaftler dieser Länder.

4.2 Bereiche der Maßnahme

Wissenschaftliche und technologische Forschungsaktionen, insbesondere zur Stabilisierung des FTE-Potentials, wie im Arbeitsprogramm für die internationale Zusammenarbeit vorgesehen.

4.3 Dauer der Maßnahme

1996-1998

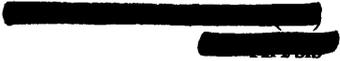
5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

Nichtobligatorische Ausgaben

Getrennte Mittel

6. ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

Finanzierung der Vereinigung INTAS. Das Ziel besteht darin, Projekte der wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Vereinigung und den neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion in die Wege zu leiten.



7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Indikativer Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen für die laufende Aktion (in Mio. ECU)

	1996	1997	1998	INSGESAMT
Verpflichtungsermächtigungen	12 - 15	12 - 15	12 - 15	36 - 45
Zahlungsermächtigungen	12 - 15	12 - 15	12 - 15	36 - 45

7.2 Indikativer Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen für das Mehrjahresprogramm (in Mio. ECU)

	1995	1996	1997	1998	1999 +	INSGESAMT ¹
Verpflichtungsermächtigungen	59.917	145.000	176.000	197.083	-	578.000
Zahlungsermächtigungen	38.636	106.000	86.000	146.000	201.364	578.000

8. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

8.1 Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe

Ziel der Aktion ist ein Beitrag zur Förderung der Zusammenarbeit mit den neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung, insbesondere durch Stabilisierung des FTE-Potentials in den betroffenen Ländern.

8.2 Begründung der Maßnahme

Die Aktion erfolgt im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und dient, wie im Arbeitsprogramm vorgesehen, der Erhaltung des FTE-Potentials.

¹ Infolge der Erweiterung hat die Kommission dem Rat und dem Parlament eine Erhöhung der Mittel des vierten EG-Rahmenprogramms (1994-1998) um 7 % vorgeschlagen. KOM(95) 145 endg. vom 12.4.1995.

8.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

Die Vorhaben werden in dem von der Satzung der INTAS vorgegebenen Rahmen beobachtet und bewertet (Empfehlung des Wissenschaftlichen Rates, Beschluß der Generalversammlung).

9. VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

In allen Phasen der Vergabe und Ausführung der Forschungsverträge werden zahlreiche Verwaltungs- und Finanzkontrollen durchgeführt. Unter diesen Kontrollen verdienen besondere Erwähnung:

Vor Vertragsabschluß:

- Vorauswahl unter den Vorschlägen hinsichtlich der wissenschaftlichen Bedeutung des Vorhabens und der Praxisnähe der Relation zwischen den Kosten, der Dauer und den möglichen Auswirkungen.
- Analyse der von den Vorschlagenden auf dem Antragsformblatt eingereichten finanzbezogenen Angaben.

Nach Vertragsunterzeichnung:

- Prüfung der Aufstellungen der tatsächlichen Ausgaben auf mehreren Ebenen (Rechnungsprüfer, zuständiger Wissenschaftler) vor Leistung der Auszahlung.
- Kontrollen vor Ort, um durch Prüfung der Belege Irrtümer oder andere Unregelmäßigkeiten aufzudecken.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN

Zwei A-Beamte der Kommission wurden zur INTAS abgestellt. Diese Kosten belaufen sich gegenwärtig auf 115.000 ECU pro Person/Jahr, also auf 230.000 ECU/Jahr.

ISSN 0256-2383

KOM(95) 539 endg.

DOKUMENTE

DE

15 11

Katalognummer : CB-CO-95-580-DE-C

ISBN 92-77-95515-5

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg